Antrag auf

❑ **Umbettung** der Leiche/Urne/Überreste
❑ **Ausgrabung** der Leiche/Urne/Überreste zum Zwecke der Überführung

I. Angabe des Nutzungsberechtigten / Antragsberechtigten

Name: _____

Vorname _____

Anschrift (Plz/Ort/Straße) _____

Verwandschaftsverhältnis: _____

II. Angabe des Umzubettenden

Name/ Vorname des Verstorbenen: _____

Geburtsdatum: _____ Sterbedatum: _____

❑ Erd-Reihengrab ❑ Urnenreihengrab
❑ Erd-Wahlgrab ❑ Urnenwahlgrab

Friedhof: **Grablage:**

III. Begründung der Umbettung

Grundsätzlich: Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden!
Gemäß § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Herzogenrath bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

Begründung:

IV. Die Umbettung erfolgt in ein:

❑ **Wahlgrab** ❑ **Urnenwahlgrab**

Friedhof: _____ Grablage: _____

❑ Die Leiche/Urne/Überreste soll nach (Anschrift der Friedhofsverwaltung)

_____ gesandt bzw. überführt werden.

Es muss ein **Nachweis über die neue Grabstätte** vorgelegt werden.
(Bescheinigung der zuständigen Friedhofsverwaltung)

V. Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Name des Bestattungsunternehmens: _____

Adresse: (PLZ/Ort/Straße) _____

Telefon: _____

Unterschrift / Stempel Bestattungsunternehmen

VI. Erklärung

Als Nutzungsberechtigte/r / Antragsberechtigte/r verpflichte ich mich hiermit zur Übernahme aller anfallenden Gebühren der Umbettung gemäß der z.Zt. gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Nutzungsberechtigte/r

§ 13 Umbettungen

(1) **Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.**

(2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung werden, sofern sie nicht im Auftrage von Behörden erfolgen, nur in den Monaten Oktober bis März von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.